Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2245

04. 09. 95

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

A. Problem

Durch die Systemumstellung auf das steuerrechtliche Optionsmodell im Rahmen des Familienleistungsausgleichs ab 1. Januar 1996 würde die Verteilung der Lasten zwischen Bund und Ländern im Vergleich zum bisherigen Familienlastenausgleich zum Nachteil der Länder verändert. Es ist vorgesehen, die bisherige Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern von 74:26 dauerhaft abzusichern.

B. Lösung

Durch die Änderung des Grundgesetzes wird die verfassungsrechtliche Voraussetzung für eine dauerhafte Fortführung des bisherigen Lastenverteilungsverhältnisses zwischen Bund und Ländern von 74:26 auch für den neuen Familienleistungsausgleich durch entsprechende Sonderausgleichsregelungen im Finanzausgleichsgesetz geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine unmittelbaren Kosten. Die finanziellen Auswirkungen werden im Zusammenhang mit der einfachgesetzlichen Ausführungsregelung im Finanzausgleichsgesetz dargestellt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Artikel 106 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

   „Zusätzlich werden in die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer Steuermindereinnahmen einbezogen, die den Ländern ab 1. Januar 1996 aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen. Das Nähere bestimmt das Bundesgesetz nach Satz 3."

2. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „entwickelt" der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „Steuermindereinnahmen, die nach Absatz 3 Satz 5 in die Festsetzung der Umsatzsteueranteile zusätzlich einbezogen werden, bleiben hierbei unberücksichtigt."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. September 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Rudolf Scharping und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Systemumstellung auf das steuerrechtliche Optionsmodell im Rahmen des Familienleistungsausgleichs ab 1. Januar 1996 würde die Verteilung der Lasten im Vergleich zum bisherigen Familienlastenausgleich verändert. Die Verfassungsergänzung verpflichtet den einfachen Gesetzgeber, bei der Festsetzung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer diesen Lastenverschiebungen Rechnung zu tragen. Hierdurch wird die verfassungsrechtliche Voraussetzung für eine Fortführung des bisherigen Lastenverteilungsverhältnisses zwischen Bund und Ländern von 74:26 auch für den neuen Familienleistungsausgleich durch entsprechende Regelungen im Finanzausgleichsgesetz geschaffen.

Zu Nummer 2

Die Regelung garantiert, daß die nach Artikel 106 Abs. 3 Satz 5 (– neu –) in die Festsetzung der Umsatzsteueranteile zusätzlich einbezogenen Steuermindereinnahmen bei künftigen Deckungsquotenberechnungen unberücksichtigt bleiben.

Zu Artikel 2

Die Inkrafttretensregelung berücksichtigt, daß Grundgesetzänderungen zeitlich vor den auf sie gestützten einfachgesetzlichen Regelungen in Kraft treten müssen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333